

W I C H T I G

Bei der Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren können Brand- und Explosionsgefahren entstehen.

ALLGEMEINE SCHUTZMASSNAHMEN

- Armaturen von Gasflaschen (Regler, Manometer) für Sauerstoff fettfrei halten. Nicht mit fetten Händen oder Putzlappen anfassen,
- neue Schläuche durch Ausblasen reinigen,
- Schläuche auf den Tüllen nur mit geeigneten Schlauchklemmen befestigen,
- abgeschlossene Gasflaschen mit Schutzkappe versehen,
- wird in engen Räumen (z.B. Kessel) autogen geschweißt oder geschnitten, so sind bei längerer Arbeitsunterbrechung die Geräte zu entfernen,
- Geräte nicht mit offener Flamme ableuchten,
- Druckgasflaschen gegen Umfallen und Hitze sichern,
- Schutzbrillen verwenden.

TECHNISCHE SCHUTZEINRICHTUNGEN

- Sicherheitseinrichtungen gegen Flammenrückschlag, Gasrücktritt und Nachströmen an den Entnahmestellen oder dem Abgang des Druckminderers,
- Sammelleitung einer Flaschenbatterie muss vor ihrem Eingang in den Druckminderer absperrbar sein,
- Rohrleitungen gegen Korrosion schützen und elektrisch erden.

ZUSÄTZLICHE VORSCHRIFTEN FÜR ACETYLEN-GERÄTE

- Während der Verwendung müssen bei handradlosen Flaschenventilen die Ventilschlüssel aufgesteckt bleiben,
- Hitzeschutzhandschuh, bei mehr als drei parallel geschalteten Flaschen (Flaschenbatterien) überdies eine Löschdecke bereitzuhalten,
- wenn der Hersteller (Abfüller) der Acetylen-Flasche es nicht ausdrücklich zulässt, dürfen sie nur stehend transportiert, gelagert und verwendet werden,
- bei Acetylen-Zersetzung dürfen die Acetylen-Flaschen nicht weiter verwendet werden (kennzeichnen!),

- Höchstdruck für autogene Schweiß- und Schneidanlagen mit Acetylen maximal 1,5 bar,
- Rohrleitungen müssen aus Stahl hergestellt sein.

UNTERWEISUNG

- Die Unterweisung muss jährlich erfolgen.
- Dabei sind die betrieblichen Gegebenheiten zu berücksichtigen (Merkblätter der Hersteller, oder auch der AUVA verwenden).
- Die Unterweisung muss mindestens beinhalten:
 1. allgemeine Schutzmaßnahmen,
 2. Anschließen der Druckregler,
 3. Einstellen und Betrieb der Anlage,
 4. Verhalten bei Störungen wie Flammenrückschlägen oder Flaschenbränden,
 5. Flaschenwechsel und Transport von Flaschen,
 6. Durchführung von Sichtkontrollen,
 7. zusätzliche Vorschriften für Acetylen-Geräte (erforderlichenfalls).